

# Verwaltungsermessen im Recht der Europäischen Union - veranschaulicht anhand des europäischen Kartell- und Gemeinschaftsmarkenrechts

Unter Einbezug der Auswirkungen für die zuständigen Verwaltungseinheiten und die rechtsbetroffenen Unternehmen

von  
Barbara Widmer

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)  
ISBN 978 3 406 67067 1

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

## 3.113 Art. 101 Abs. 3 AEUV

Aufgrund des Wortlauts von Art. 101 Abs. 3 AEUV kann Art. 101 Abs. 1 AEUV unter bestimmten Voraussetzungen sowohl auf einzelne Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen als auch auf Gruppen von solchen für nicht anwendbar erklärt werden. Diese sind dann von Art. 101 Abs. 1 AEUV freigestellt und qualifizieren sich nicht mehr als wettbewerbswidrige Verhaltensweisen.<sup>609</sup>

Voraussetzung für eine entsprechende Freistellung ist die kumulative Erfüllung von zwei positiven und zwei negativen Tatbestandselementen: Die Erfüllung der zwei positiven Elemente erfordert, dass die Koordinierung unter angemessener Beteiligung der Verbraucher am entstehenden Gewinn (erstes Element) zu einer Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt (zweites Element).<sup>610</sup> Aufgrund der beiden negativen Voraussetzungen dürfen den beteiligten Unternehmen dabei nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung der beiden positiven Elemente nicht unerlässlich sind (erstes Element) und es dürfen sich für die beteiligten Unternehmen durch die Koordinierung keine Möglichkeiten eröffnen, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten (zweites Element).<sup>611</sup> Da diese Tatbestandselemente unbestimmte und damit der Wertung zugängliche Begriffe enthalten, hat die Kommission zur kohärenteren Anwendung von Art. 101 Abs. 3 AEUV eine Leitlinie (Leitlinie Art. 101 Abs. 3 AEUV)<sup>612</sup> erlassen.<sup>613</sup> Sie zeigt in dieser auf, wie sie die in Art. 101 Abs. 3 AEUV enthaltenen Voraussetzungen auslegt und im Einzelfall anzuwenden gedenkt.<sup>614</sup>

Für häufig vorkommende Vereinbarungen mit kartellartigem Charakter werden die generellen tatbestandsmässigen Freistellungsvoraussetzungen von Art. 101 Abs. 3 AEUV in Gruppenfreistellungsverordnungen konkretisiert.<sup>615</sup> Dieses Vorgehen soll die betroffenen Unternehmen bei der Anwendung und Umsetzung von Art. 101 Abs. 3 AEUV unterstützen und auch eine Art „Safe Harbour-Funktion“ wahrnehmen.<sup>616</sup> Die Gruppenfreistellungsverordnungen haben rechtsetzenden Charakter und sind nach Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbar an-

<sup>609</sup> Siehe für diesen Abschnitt *Zäch*, Rn. 656 f.

<sup>610</sup> Art. 101 Abs. 3 AEUV.

<sup>611</sup> Art. 101 Abs. 3 AEUV; siehe dazu auch *Koenig/Schreiber*, S. 104 ff. sowie *Zäch*, Rn. 658.

<sup>612</sup> Für vollständigen Titel und Fundstelle siehe das Materialienverzeichnis.

<sup>613</sup> *Weiss Wolfgang* in: *Calliess/Ruffert*, Art. 101 AEUV Rn. 154; *Zäch*, Rn. 664.

<sup>614</sup> Leitlinie Art. 101 Abs. 3 AEUV, Ziff. 4.

<sup>615</sup> *Zäch*, Rn. 659.

<sup>616</sup> Siehe dazu auch *Zäch*, Rn. 679.

wendbar.<sup>617</sup> Erfüllt somit ein koordiniertes Verhalten die Vorgaben einer Gruppenfreistellungsverordnung, ist dieses von Gesetzes wegen freigestellt und damit zulässig. Da Art. 101 Abs. 3 AEUV die Annahme zugrunde liegt, dass die von einer Gruppenfreistellungsverordnung erfassten koordinierten Verhalten die vier von Art. 101 Abs. 3 AEUV vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen<sup>618</sup>, ist eine zusätzliche Überprüfung derselben nicht notwendig.

- 386 Die Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 101 Abs. 3 AEUV oder der Gruppenfreistellungsverordnung obliegt den betroffenen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen (Art. 2 Satz 2 KVV).<sup>619</sup> Die Kommission hat jedoch zur Sachverhaltsermittlung beizutragen.<sup>620</sup>

### 3.12 Art. 102 AEUV

- 387 Art. 102 AEUV ist als Generalklausel ausgestaltet und besteht aus einem Verbotstatbestand sowie einer nicht abschliessenden Aufzählung von Regelbeispielen zu dessen Präzisierung.<sup>621</sup> Nachfolgend werden die Tatbestandsmerkmale des Verbotstatbestands je einzeln beleuchtet. Auf eine Erläuterung der Regelbeispiele wird aufgrund der vorerwähnten Fokussierung auf den Gesamtzusammenhang verzichtet (→ Rn. 362).

#### 3.121 Tatbestandsmerkmale

- 388 Damit Art. 102 AEUV einen Sachverhalt erfasst, muss dieser vier Tatbestandselemente kumulativ erfüllen: Ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen (1) nutzen ihre beherrschende Stellung auf dem Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben (2) in einer Art missbräuchlich aus (3), die dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (4).

##### 3.121.1 Unternehmen (erstes Tatbestandsmerkmal)

- 389 Adressaten von Art. 102 AEUV sind eines oder mehrere Unternehmen. Der Unternehmensbegriff definiert sich dabei gleich wie im Rahmen

---

<sup>617</sup> Siehe dazu auch EuGH, Vorab. C-234/89, 1991, Rn. 45 f. (Delimitis); Zäch, Rn. 659.

<sup>618</sup> Leitlinie Art. 101 Abs. 3 AEUV, Ziff. 35.

<sup>619</sup> Siehe auch EuG, Rs. T-66/89, 1992, Rn. 68 f. (Publishers Association./.Kommission).

<sup>620</sup> Weiss Wolfgang in: Calliess/Ruffert, Art. 101 AEUV Rn. 155.

<sup>621</sup> EuGH, Rs. 85/76, 1979, Rn. 130 (La Roche./.Kommission); Bechtold/Bosch/Brinker/Hirsbrunner, Art. 82 EGV (neu Art. 102 AEUV) Rn. 32; Frenz Kartellrecht, Kap. 7, § 3 Rn. 1344 ff.

von Art. 101 AEUV. Im Weiteren wird daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen (→ Rn. 368).

### 3.121.2 Beherrschende Stellung auf dem Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben (zweites Tatbestandsmerkmal)

Das Tatbestandselement der beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben umfasst seinerseits drei Bestandteile: Den relevanten Markt, die beherrschende Stellung sowie den Binnenmarkt oder einen wesentlichen Teil desselben. Entsprechend dieser Ausgangslage werden diese drei Elemente nachstehend je einzeln erläutert.

#### 3.121.21 Relevanter Markt

Da Art. 102 AEUV den Missbrauch einer *marktbeherrschenden* Stellung untersagt, ist zunächst zu prüfen, ob einem Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung zukommt. Dies ist allerdings nur unter Ermittlung des Marktes möglich, auf welchem das Unternehmen eine beherrschende Stellung haben soll.<sup>622</sup> Demzufolge setzt die Beantwortung der Frage nach der marktbeherrschenden Stellung die Bestimmung des relevanten Marktes voraus. Dieser bestimmt sich dabei nach den gleichen Kriterien und unter Anwendung derselben Bekanntmachung der Kommission (Bekanntmachung Markt)<sup>623</sup> wie im Rahmen von Art. 101 Abs. 1 AEUV (→ Rn. 377).<sup>624</sup>

#### 3.121.22 Beherrschende Stellung

Eines oder mehrere Unternehmen gelten als marktbeherrschend, wenn sie sich in der Lage befinden, wirksamen Wettbewerb auf dem jeweils relevanten Markt zu verhindern. Diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn sie aufgrund ihrer Marktstellung die Möglichkeit haben, sich ihren Wettbewerbern, Abnehmern sowie den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.<sup>625</sup> Verfügen mehrere Unternehmen zusammen über eine marktbeherrschende Stellung, liegt eine *kollektive Marktbeherrschung* vor.<sup>626</sup> Die Kommissi-

<sup>622</sup> EuGH, Rs. 6/72, 1973, Rn. 32 (Continental Can./Kommission); EuG, verb. Rs. T-68/89, 1992, Rn. 360 (Vetro u.a./Kommission); Zäch, Rn. 708.

<sup>623</sup> Für vollständigen Titel und Fundstelle siehe das Materialienverzeichnis.

<sup>624</sup> Weiss Wolfgang in: Calliess/Ruffert, Art. 102 AEUV Rn. 6.

<sup>625</sup> EuG, Rs. T-201/04, 2007, Rn. 229 (Microsoft u.a./Kommission u.a.); Ortiz Blanco, S. 46 ff.

<sup>626</sup> EuGH, verb. Rs. C-395/96 P, 2000, Rn. 36 (Compagnie maritime u.a./Kommission u.a.).

on hat eine Leitlinie erlassen, in der sie sowohl die Rechtsprechung des Gerichtshofs als auch ihre eigene Praxis zur marktbeherrschenden Stellung und deren missbräuchlichen Ausnutzung (→ Rn. 396) darlegt (Leitlinie Art. 102 AEUV)<sup>627</sup>.

### 3.121.23 Binnenmarkt oder wesentlicher Teil desselben

- 393 Gemäss Wortlaut von Art. 102 AEUV muss die marktbeherrschende Stellung auf dem Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben vorhanden sein. Die Formulierung „auf einem wesentlichen Teil desselben“ zeigt, dass Art. 102 AEUV nicht eine Beherrschung des gesamten Binnenmarktes voraussetzt. Auch muss diese keine zwischenstaatlichen Auswirkungen zeitigen.<sup>628</sup> Solche sind nur im Rahmen der Auswirkungen einer missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung gefordert (→ Rn. 396).<sup>629</sup> Somit kann bereits das Staatsgebiet eines grösseren Mitgliedstaates oder ein wirtschaftlich bedeutender Teil eines solchen<sup>630</sup> ein wesentlicher Teil des Binnenmarktes darstellen.<sup>631</sup>

### 3.121.3 Missbräuchliche Ausnutzung (drittes Tatbestandsmerkmal)

- 394 Damit Art. 102 AEUV eine marktbeherrschende Stellung sanktioniert, muss das entsprechende Unternehmen diese missbräuchlich ausnutzen. Die marktbeherrschende Stellung als solche wird von Art. 102 AEUV nicht erfasst.<sup>632</sup>
- 395 Der Begriff der missbräuchlichen Ausnutzung ist äusserst unbestimmt.<sup>633</sup> Die Kommission hat diesen unter Einbezug der Rechtsprechung des Gerichtshofs und ihrer eigenen Praxis in der Leitlinie zu Art. 102 AEUV<sup>634</sup> (→ Rn. 392) dahingehend konkretisiert, dass Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen insbesondere dann missbräuchlich sind, wenn diese die Struktur eines Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Anwesenheit dieses Unternehmens bereits geschwächt ist und sie die Aufrechterhaltung oder Entwicklung des noch bestehenden Wettbewerbs durch Massnah-

---

<sup>627</sup> Für vollständigen Titel und Fundstelle siehe das Materialienverzeichnis.

<sup>628</sup> Koenig/Schreiber, S. 130; Mestmäcker/Schweitzer, § 16 Rn. 21.

<sup>629</sup> Mestmäcker/Schweitzer, § 16 Rn. 21.

<sup>630</sup> Ein wirtschaftlich bedeutender Teil eines Mitgliedstaates kann z.B. ein Bundesland aber auch ein strategisch wichtiger Seehafen oder eine strategisch wichtige Fluglinie sein.

<sup>631</sup> EuGH, verb. Rs. 40/73, 1975, Rn. 448 (Suiker Unie u.a./Kommission); Rs. 322/81, 1983, Rn. 23 ff. (Michelin u.a./Kommission).

<sup>632</sup> Koenig/Schreiber, S. 131.

<sup>633</sup> Koenig/Schreiber, S. 131; Frenz Kartellrecht, Kap. 7, § 2 Rn. 1160.

<sup>634</sup> Für vollständigen Titel und Fundstelle siehe das Materialienverzeichnis.

men behindern, die von den Mitteln eines normalen Produkte- und Dienstleistungswettbewerbs abweichen.<sup>635</sup>

Im Weiteren hat die gesetzgebende Instanz durch die nicht abschließenden Beispieldatbestände von Art. 102 AEUV Konkretisierungshinweise hinsichtlich der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung gegeben.<sup>636</sup> Danach besteht eine solche insbesondere in der Erzwingung unangemessener Einkaufs- und Verkaufspreise (lit. a), der Absatz- und Erzeugungseinschränkung zum Schaden der Verbraucher (lit. b), der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen zum Nachteil von Handelspartnern (lit. c) sowie der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung zur Annahme zusätzlicher Leistungen, die sachlich nicht in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen (lit. d).<sup>637</sup>

#### 3.121.4 Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (viertes Tatbestandsmerkmal)

Der Anwendungsbereich von Art. 102 AEUV erfasst die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nur, wenn diese zu einer spürbaren Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führt. Die Anwendung von Art. 102 AEUV bedingt somit gleich wie jene von Art. 101 AEUV das Vorliegen zwischenstaatlicher Auswirkungen. Das Erfordernis der Zwischenstaatlichkeit definiert sich dabei im Rahmen beider Normen gleich. Demzufolge findet die von der Kommission zur Zwischenstaatlichkeit erlassene Leitlinie auch im Bereich von Art. 102 AEUV Anwendung.<sup>638</sup> Für die inhaltliche Ausgestaltung dieses Tatbestandserfordernisses kann somit auf die korrespondierenden Ausführungen im Zusammenhang mit Art. 101 Abs. 1 AEUV verwiesen werden (→ Rn. 381).

#### 3.122 Rechtsfolgen

Das Verbot von Art. 102 AEUV gilt unmittelbar von Gesetz wegen und in der Regel im Gegensatz zu jenen von Art. 101 AEUV ausnahmslos.<sup>639</sup>

<sup>635</sup> EuGH, Rs. 85/76, 1979, Rn. 91 (La Roche./.Kommission); Leitlinie Art. 102 AEUV, Ziff. 10.

<sup>636</sup> Bechtold/Bosch/Brinker/Hirsbrunner, Art. 82 EGV (neu Art. 102 AEUV) Rn. 32; Fuchs Andreas/Möschel Wernhard in: Immenga/Mestmäcker, Teil 1, Art. 102 AEUV Rn. 132; Jung Christian in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 102 AEUV Rn. 2; Koenig/Schreiber, S. 132.

<sup>637</sup> Siehe für das Tatbestandsmerkmal der missbräuchlichen Ausnutzung und der damit verbundenen Schwierigkeiten Temple Lang in: ELR 2/2012, S. 136 ff.

<sup>638</sup> Leitlinie Zwischenstaatlichkeit, Ziff. 1.

<sup>639</sup> Weiss Wolfgang in: Calliess/Ruffert, Art. 102 AEUV Rn. 74; Zäch, Rn. 770.

Es bedarf dafür keiner Feststellung oder konstitutiven Entscheidung einer Verwaltungseinheit oder eines Gerichts (Art. 1 Abs. 3 KVV).<sup>640</sup> Dabei bewirkt diese unmittelbare Geltung insbesondere, dass durch verbotene Verhaltensweisen Betroffene berechtigt sind, bei den zuständigen Wettbewerbsbehörden und Gerichten die Durchsetzung der Verbotsbestimmung durch verwaltungs- und zivilrechtliche Massnahmen zu verlangen.<sup>641</sup>

### 3.13 Verhältnis von Art. 101 und 102 AEUV

- 399 Art. 101 und 102 AEUV sind trotz ihres gemeinsamen Ziels (Schutz des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt vor Verfälschungen) zwei unabhängige Rechtsnormen zur Regelung unterschiedlicher Sachverhalte.<sup>642</sup> Entsprechend stehen diese nebeneinander und sind nicht durch ein Verhältnis von Spezialität oder Subsidiarität miteinander verbunden.<sup>643</sup> Die Anwendbarkeit der einen Bestimmung schliesst somit die der anderen nicht aus. Sie können in Fällen, wo eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung sowohl den Tatbestand von Art. 101 AEUV als auch das Missbrauchsverbot nach Art. 102 AEUV erfüllt, nebeneinander anwendbar sein.<sup>644</sup> Erfüllt ein durch Gruppenfreistellungsverordnung von Art. 101 Abs. 1 AEUV ausgenommenes Verhalten im Einzelfall den Tatbestand von Art. 102 AEUV, ist die Freistellung durch die zuständige Wettbewerbsbehörde allerdings zu entziehen. In einem solchen Fall gilt das Verbot von Art. 102 AEUV absolut.<sup>645</sup>

### 3.14 Art. 103 AEUV

- 400 Während Art. 101 und 102 AEUV die materiellen Grundsätze des Kartellrechts enthalten, findet sich in Art. 103 AEUV die Rechtsgrundlage zum Erlass kartellrechtlicher Durchführungsvorschriften.<sup>646</sup> Art. 103 AEUV ermächtigt den Rat, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments, die zur Verwirklichung von Art. 101 und 102 AEUV erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen. Er enthält dabei eine nicht abschliessende Aufzählung zweckdienlicher

---

<sup>640</sup> Zäch, Rn. 770.

<sup>641</sup> Zäch, Rn. 772.

<sup>642</sup> Frenz Kartellrecht, Kap. 3, § 1 Rn. 286; Koenig/Schreiber, S. 152; Mestmäcker/Schweitzer, § 15 Rn. 21.

<sup>643</sup> Frenz Kartellrecht, Kap. 3, § 1 Rn. 286; Mestmäcker/Schweitzer, § 15 Rn. 18.

<sup>644</sup> Koenig/Schreiber, S. 152; O'Donoghue/Padilla, S. 38.

<sup>645</sup> Frenz Kartellrecht, Kap. 3, § 1 Rn. 284; siehe auch O'Donoghue/Padilla, S. 39.

<sup>646</sup> Jung Christian in: Calliess/Ruffert, Art. 103 AEUV Rn. 8; Sturbahn Detlef Holger in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampff, Art. 83 EGV (neu Art. 103 AEUV) Rn. 1.

Regelungstatbestände. Diese umfassen die Einführung von Geldbussen und Zwangsgeldern zwecks Durchsetzung der Grundsätze von Art. 101 und 102 AEUV (lit. a), die Festlegung der Anwendungseinzelheiten von Art. 101 Abs. 3 AEUV (lit. b), die nähere Bestimmung des Anwendungsbereichs von Art. 101 und 102 AEUV in Bezug auf einzelne Wirtschaftszweige (lit. c), die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Kommission und Gerichtshof bei der Anwendung der kartellrechtlichen Regelungen (lit. d) sowie die Festlegung des Verhältnisses zwischen den mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften und dem europäischen Kartellrecht (lit. e).

### 3.2 Sekundärrecht

Das kartellrechtliche Sekundärrecht umfasst neben der Kartellverfahrens- 401 und der Durchführungsverordnung vor allem auch Sektor spezifische und Gruppenfreistellungsverordnungen. Da für den weiteren Verlauf dieser Arbeit (insbesondere mit Blick auf die Ermessenstätigkeit → Rn. 560 ff.) lediglich die Kartellverfahrensverordnung von Bedeutung ist, findet nachfolgend nur diese eine eingehendere Betrachtung. Dabei gilt es zuerst sowohl deren Zielsetzung und Anwendungsbereich als auch deren Aufbau eingehender zu betrachten. Besondere Aufmerksamkeit finden anschliessend die Geldbussen als zentrales Sanktionsinstrument des Kartellrechts.

#### 3.2.1 Zielsetzung und Anwendungsbereich der Kartellverfahrensverordnung

Die Kartellverfahrensverordnung wurde vom Rat gestützt auf Art. 103 402 AEUV erlassen (→ Rn. 400).<sup>647</sup> Ihre zentrale Zielsetzung liegt einerseits in der wirksamen Durchsetzung der in Art. 101 und 102 AEUV niedergelegten Verbote und andererseits in der einheitlichen Anwendung dieser Regelungen im Binnenmarkt. Was ihren Anwendungsbereich anbelangt, gilt die Kartellverfahrensverordnung in sachlicher Hinsicht für Verfahren zur Anwendung und Umsetzung von Art. 101 und 102 AEUV (unabhängig vom Wirtschaftsbereich). Art. 32 KVV, der für gewisse Wirtschaftszweige ausnahmen vorsah, wurde durch Art. 2 der Verordnung Nr. 1419/2006<sup>648</sup> aufgehoben. In territorialer Hinsicht folgt ihr Anwendungsbereich jenem von Art. 101 und 102 AEUV (→ Rn. 350).<sup>649</sup>

---

<sup>647</sup> Siehe Ingress Kartellverfahrensverordnung.

<sup>648</sup> Für vollständigen Titel und Fundstelle siehe das Verordnungsverzeichnis.

<sup>649</sup> *Dalheimer Dorothe* in: *Dalheimer/Feddersen/Miersch*, Vorbem. nach Art. 83 EGV (neu Art. 103 AEUV) Rn. 25.

### 3.22 Aufbau der Kartellverfahrensverordnung

- 403 Die Kartellverfahrensverordnung gliedert sich in elf Kapitel. Das erste Kapitel umfasst die allgemeinen Grundsätze zur Durchführung von Art. 101 und 102 AEUV. Die Zuständigkeiten der Kommission sowie der mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden und Gerichte finden sich anschliessend im zweiten Kapitel. Das dritte Kapitel enthält die aus prozessrechtlichen Überlegungen zu definierenden Handlungs- und Entscheidungsweisen der Kommission und das vierte Kapitel umfasst Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden und Gerichten. Um allfällige Verstösse gegen Art. 101 und 102 AEUV wirksam zu bekämpfen, benötigt die Kommission sowohl Ermittlungs- als auch Sanktionsbefugnisse. Diese finden sich im fünften und sechsten Kapitel. Aus Gründen der Rechtsklarheit und zum Schutz der Parteien enthalten das siebte und achte Kapitel Regelungen zur Verfolgungsverjährung und zu den Anhörungsrechten. Das neunte Kapitel besteht aus einer Präzisierungsvorschrift zur Anwendung von Art. 101 Abs. 3 AEUV (Entzug des Rechtsvorteils in Einzelfällen) und das zehnte und elfte Kapitel enthalten allgemeine sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen.

### 3.23 Geldbussen als Sanktionsinstrument der Kartellverfahrensverordnung

- 404 Das von der Kartellverfahrensverordnung vorgesehene Hauptsanktionsinstrument zur Durchsetzung von Art. 101 und 102 AEUV sind die Geldbussen. Ohne diese wären Art. 101 und 102 AEUV weitgehend zahnlos.<sup>650</sup> Die gesetzgebende Instanz hat die Geldbussennorm der Kartellverfahrensverordnung so ausgestaltet, dass der Kommission als zuständiger Verwaltungseinheit in mehrfacher Hinsicht ein erhebliches Verwaltungsermessen zukommt.<sup>651</sup> Da diese Regelung somit im Hinblick auf die Ausführungen zur Ermessenstätigkeit (→ Rn. 560 ff.) einer eingehenderen Betrachtung bedarf, wird sie anschliessend zwecks Schaffung der dafür notwendigen Grundlagen ausführlicher behandelt.

#### 3.231 Geldbussen nach Art. 23 KVV

- 405 Art. 23 KVV enthält zwei verschiedene Geldbussentatbestände: Während Art. 23 Abs. 1 KVV Geldbussen für Verstösse gegen Verfahrensvorschriften vorsieht, fokussiert sich Art. 23 Abs. 2 KVV auf Geldbussen bei Verstößen im Zusammenhang mit materiellen Bestimmungen.

---

<sup>650</sup> *de Bronett*, Art. 23 KVV Rn. 1.

<sup>651</sup> *Feddersen Christoph* in: *Dalheimer/Feddersen/Miersch*, Art. 23 KVV Rn. 14.